

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 6** Sandomierz, den 15. April 1916.

INHALT:

1.

Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren, sowie über den Grenznahverkehr mit Galizien.

Zufolge Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Polen 1. Präs. Nr. 3392 16 und B. Nr. 6200|16 wird Folgendes zur Darnachachtung verlautbart:

A) Warenverkehr.

1) Die **Ausfuhr** von Waren mit Ausfuhrbewilligung, sowie die freie Ausfuhr solcher Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist, ist nur an bestimmten Stellen der Grenze **„Ausfuhrstellen"** gestattet.

Diese Ausfuhrstellen im Kreise sind: **Sandomierz** und **Zawichost.**

Ausser an diesen Punkten ist überall entlang der Grenze jedwede Ansfuhr verboten.

2) Bezüglich **Einfuhr aus der Monarchie** gelten die für diese in Kraft stehenden Ausfuhrbestimmungen.

3) Das Überschreiten der Grenze durch **Fuhrwerke** ist nach beiden Richtungen nur **bei Tag** und nur bei obigen **Ausfuhrstellen,** von innen nach aussen überdies nur mit dem vorgeschriebenen Viehpass und Passierschein gestattet.

Alle Fuhrwerke sind bei den Ausfuhrstellen einer eingehenden Visitierung unterworfen.

B) Grenznahverkehr mit Galizien.

1) Jene Einwohner der unmittelbar an Galizien grenzenden Kreise des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten galizischen Grenzbezirk übertreten, wenn sie mit einem hiezu berechtigenden Ausweise versehen sind.

2) Die Ausstellung dieser Ausweise, welche gebührenfrei erfolgt, wird den Kommandanten der

Gendarmerieposten in Zawichost, Dwikozy, Sandomierz, Samborzec, Koprzywnica, Łoniów, Osiek, Tursko Wk. und Połaniec übertragen.

Diese Ausweise sind in beschränktem Maße nur **vertrauenswürdigen** Personen zu erfolgen. Dieselben müssen nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

3) Die in den Punkten 1 u. 2 erwähnten Ausweise berechtigen zum Überschreiten der Grenze nur an den in der Legitimation ausdrücklich bezeichneten Grenzübertrittsstellen, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise.

4) Als **Passierstellen** (Grenzübertrittsstellen) für Personen werden bestimmt: Sandomierz, Zawichost und Połaniec. An anderen Punkten darf die Grenze von Personen nicht überschritten werden.

5) Bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen kann dem Rettungs-und Hilfspersonale der Übertritt über die Grenze ohne Ausweisleistung gestattet werden.

Durch vorstehende Verfügungen tritt der Punkt 10 des Amtsblattes Nr. 2 von 1916 außer Kraft.

2.

Warnung vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse.

Nachdem sich noch immer Unglücksfälle durch unvorsichtige Hantierung mit aufgefundenen Artilleriegeschossen ereignen, denen Menschenleben zum Opfer fallen, wird die Bevölkerung neuerdings und nachdrücklichst vor dem Berühren aufgefundener Artilleriegeschosse gewarnt.

Im Auffindungsfalle eines solchen Geschosses ist der Sołtys unverweilt zu verständigen. Derselbe hat den nächsten Gendarmerieposten sofort zu verständigen und dafür zu sorgen, dass das Geschoss von niemandem berührt werde.

Die Herren Geistlichen, Lehrer und die Gendarmerieorgane werden aufgefordert, durch häufige Belehrungen der Bevölkerung die Gefahr klar zu legen, die das Hantieren mit Artilleriegeschossen in sich birgt.

3.

Tabakmonopol.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.
Monopolsrecht.

Die Einfuhr von Tabak in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Tabak in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Tabak“ werden in dieser Verordnung Tabakblätter, Zigaretten-, Rauch-, Schnupf-und Kautabak, Zigarren und Zigaretten verstanden.

§ 2.
Einfuhr.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1 bis 3, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkomandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Reisende dürfen zum Verbrauche während der Reise zehn Stück Zigarren oder fünfundzwanzig Stück Zigaretten oder fünfunddreißig Gramm Tabak einführen (§ 4, Punkt 5, der Zollordnung).

§ 3.
Absatz.

Zum Absatze von Tabak können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung nach Maßgabe der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl., ermächtigt werden

§ 4.
Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Tabak werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs einheitlich festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Tabak an Erzeuger von Tabakfabrikaten abgegeben wird, sowie die Provisionen, die den Händlern (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl.) gewährt werden.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder dem Absatze von Tabak sind aufgehoben.

§ 5.

Vorhandene Vorräte.

Auf die am 15. März 1916 im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte findet § 4, Schlußabsatz, keine Anwendung.

In bezug auf diese Vorräte können die nach den Landesgesetzen einzuhebenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von 100% des Steuersatzes erhöht werden.

Die Vorräte sind bis 15. April 1916 bei jenem Kreiskommando anzumelden, in dessen Amtsgebiete sie lagern. Nicht angemeldete Vorräte dieser Art werden vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

§ 6.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Tabakmonopols notwendig sind.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Schlußbestimmung.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 und 23 V. Bl., sind aufgehoben.

Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen unterliegen nach dem Maßstabe von 100 *kg* einem Zollsatze von 250 Kronen.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Die §§ 1, 2 und 8 treten mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

4.

Durchführungsbestimmungen für das Tabakmonopol.

A. Einführung des Tabakmonopoles.

Mit 15. März 1916 wurde das Tabakmonopol eingeführt.

Laut unter Einem zur Publizierung gelangenden Reglement und auf Grund der A.O.K. Verordnung vom 26. Juli 1915 Nr. 28 V. Bl. darf Niemand den Tabakhandel ohne Konzession der Militärverwaltung betreiben. Zum Verkaufe der Tabakmaterialien sind Tabakverläge und Tabakverschleißstellen (Tabaktrafiken) errichtet worden.

Im hiesigen Kreise bestehen drei Tabakverläge und zwar: in **Sandomierz, Klimontow und Staszów.**

Zu dem Tabakverlage a) in **Sandomierz** gehören die Trafiken: in der Stadt Sandomierz, dann in den Gemeinden Dwikozy, Obrazów, Samborzec, Wilczyce, Zawichost, b) in **Klimontow** die Trafiken in den Gemeinden: Klimontów, Jurkowice, Koprzywnica, Lipnik, Łoniów, und in folgenden Dörfern der Gemeinde Wiśniowa: Mała wieś, Maszyny, Rogożno Szczeglice, c) dem Tabakverlage in **Staszów** sind zugewiesen die Trafiken: in der Stadt Staszów, dann die Trafiken in den Gemeinden: Osiek, Połaniec, Rytwiany, Tursko wielkie und die Gemeinde Wiśniowa mit Ausnahme der sub b) ausgewiesenen Dörfer. Die Tabakverleger dürfen die Tabakfabrikate nur in dem Tabakmagazine, welchem sie zugewiesen wurden, auf Grund einer Bestellung unter Angabe ihrer Vorräte beziehen. Den Tabakverlegern ist es strengstens untersagt die Tabakmaterialien an andere Personen, als an die ihnen zugewiesenen Trafikanten abzugeben.

Die Detailverschleißer (Trafikanten) dürfen nur in jenem Tabakverlage, welchem sie zugewiesen werden, ihre Tabakvorräte gegen einen Bestellschein und Eintragung in dem Fassungsbuche besorgen. Die Trafikanten beziehen die Tabakfabrikate zu dem in dem Tarife festgesetzten Preis nach Abzug von 10%, welcher ihre Provision bildet.

Alle Tabakfabrikate dürfen nur zu dem in dem Verschleißtarife festgesetzten Preis an die Parteien verabreicht werden. Verkauf von Tabakfabrikaten zu höheren als den festgesetzten Preisen wird strengstens geahndet werden.

Die Tabakverleger beziehen ihre Tabakvorräte in dem Tabakmagazine zu dem in dem Tarife festgesetzten Preis nach Abzug der ihnen zuerkannten Provision. Die Provision beträgt laut Reglement für Tabakverleger je nach der Entfernung des Standortes des Verlages vom Tabakmagazine 13, 14, bezw. 15%. Da alle in diesem Kreise gelegenen Tabakverläge von dem Tabakmagazine (in Kielce) über 20 klm. entfernt sind, wird die Provison provisorisch 15% betragen. In dieser Provision ist die 10% Kleinverschleißer-Provision mitinbegriffen.

Die Tabakverleger werden **ausdrücklich** aufmerksam gemacht, dass ihre Einkommenverhältniße am Schlusse des Jahres einer Revision unterzogen werden, und dass sie auf Grund der Geschäftsergebnisse des abgelaufenen Jahres eventuell zu einer rückwirkenden Gewinnrückzahlung verhalten werden können.

Unter Umständen können späterhin auch einträglichere Tabaktrafiken zur einer Gewinnrückzahlung verhalten werden.

Mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres sind die Tabakverleger verpflichtet behufs Überwachung der Verschleißgeschäfte dem k. u. k. Kreiskommando ihre Inventare vorzulegen.

Gleichzeitig mit den Inventaren sind mit Ende Dezember auch Verschleißkonsignationen laut dem beiliegenden Formulare vorzulegen (Blge. 1).

Außerdem sind die Tabakverleger verpflichtet mit Schluß eines jeden Jahres einen Ertrags-und Lastenausweis nach dem beigeschloßenen Formulare im Wege des Tabakmagazins dem Generalgouvernement vorzulegen (Blge. 2).

Die Bestellungsformulare und Fassungsbücher für die Trafikanten sind von den Verlegern beim Tabakmagazine gegen Erlag der Selbstkosten anzusprechen. Zu denselben Preisen werden die Drucksorten an die Trafikanten überlassen werden.

B. Reglement für die Tabakverleger.

1. Als Vermittlungsstellen zwischen den Tabakmagazinen und den Tabaktrafikanten werden in Städten und grösseren Ortschaften Tabakverläge errichtet, welche in der Regel mit einer Tabaktrafik (Verlagstrafik) verbunden sind.

2. Das Lokal für den Verlag muss rein, trocken, luftig, hell und heizbar sein, von aussen wird das Lokal mit der Aufschrift „k. u. k. Tabakverlag-c. i k. Skład tytoniu" gekennzeichnet, der Fussboden und die Wände des Tabaklagers müssen mit Brettern verkleidet werden.

3. Die Verlagsprovision wird unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse mit einem Procentsatze von dem nach den Tarifpreisen berechneten Werte des bezogenen Tabakmateriales festgesetzt und darf folgende Ausmasse nicht übersteigen:

a) im Standorte des Tabakmagazins und in anderen bis 10 klm. vom Verschleisamte entfernten Orten 13%.

b) in Orten, welche über 10 klm. und nicht mehr als 20 klm. entfernt sind 14%.

c) in allen anderen Orten 15%.

In diesen Provisionssätzen ist der 10% Trafikanten-Gewinn (Kleinverschleißer-Provision) mitinbegriffen.

Das Generalgouvernement behält sich bis auf Weiteres eine jährliche Revision der Einkommen verhältnisse und die Vorschreibung einer nachträglichen Gewinnrückzahlung vor, welche rückwirkend für die abgelaufene Geschäftsperiode eingehoben wird. Zum Zwecke dieser Revision haben die Verleger mit Schluß eines jeden Jahres einen Ertrags-und Lastenausweis nach den angeschlossenen Formularien im Wege des Tabakmagazins dem Generalgouvernement vorzulegen.

4. Der Verleger hat das Tabakmaterial ausschliesslich bei den ihm vorgeschriebenen Fassungsstellen zu beziehen.

Ebenso ist dem Verleger die Abgabe von Tabakmaterial an andere als die ihm zur Fassung zugewiesenen Detailverschleißer (Trafiken) und die eigene Verlagstrafik untersagt.

Bei der Abgabe der Fabrikate an den Detailverschleiss darf die eigene Verlagstrafik gegenüber

den anderen Verschleißstellen nicht begünstigt werden.

5. Die Tabaktrafikate sind von den Verlägern mit einer auf der vorgeschriebenen Drucksorte in zwei Exemplaren ausgefertigten Bestellung beim Tabakmagazine (Fassungsstelle) anzusprechen. Letzteres überprüft die Bestellung, namentlich im Hinblicke auf die jeweils vorhandenen Vorräte, berechnet den Geldwert und liquidiert dieselbe.

Der liquidierte Betrag ist vom Verleger in der Kreiskassa einzuzahlen, welche hierüber eine Amtsquittung ausfertigt.

Auf Grund der liquidierten Bestellung und der beigebrachten Amtsquittung über die geleistete Einzahlung wird das Tabakmaterial vom Magazine ausgefolgt, wobei dem Verleger das 2-te Exemplar der Bestellung (Duplikat) zurückgestellt wird.

6. Die Ausgabe der Tabakfabrikate an die Trafikanten hat auf Grund einer Bestellung gegen Bezahlung des Tarifpreises nach Abzug des 10%-tigen Trafikantengewinnes zu erfolgen. Jede Bestellung ist nach Menge und Sorten und unter Ersichtlichmachung des Tarifwertes derselben in das Fassungsbuch des Trafikanten einzutragen. Die Fassungsbücher sind den Trafikanten zurückzustellen, dagegen die Bestellungen der Trafikanten im Verlage in Aufbewahrung zu nehmen.

Die an die eigene Verlagstrafik jeweils aus dem Lagervorrate zur Abgabe gelangenden Fabrikate sind gleichfalls auf einem Trafikantenbestellungsformulare vorzumerken.

7. Die einmal ausgefolgten Waren dürfen nicht zurückgenommen werden.

8. Jeder Verlag muss an allen Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vorm. und von 2 bis 6 Uhr nachm. offengehalten werden. In Bezug auf die Verlagstrafik gelten die Bestimmungen des Reglements für die Trafiken.

9. Jeder Tabakverlag soll tunlichst einen auf 8-10 Tage ausreichenden Vorrat an Tabakmaterialien auf Lager halten.

10. Jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung von verschiedenen Sorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiß von Zigaretten eigener Erzeugung ist strengstens verboten.

11. Die Tabakverschleißer sind freundlich zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu bedienen.

12. Über die Materialgebahrung muss der Tabakverleger jeder Zeit Aufschluß geben können.

Zu diesem Behufe sind die vom Tabakmagazine zurückgestellten Duplikats - Bestellungen in einem Umschlage sorgfältig aufzubewahren und die einzelnen Bestellungen auf einem Vormerkblatte, welches gleichfalls in den Umschlag einzulegen ist, unter Ersichtlichmachung der Nummer und des Datums der Bestellung, sowie des vollen Tarifwertes der Fabrikate (ohne Abzug der Provision) fortlaufend in Evidenz zu halten.

In gleicher Weise sind auch die Bestellungen der zur Fassung zugewiesenen Trafiken und die Aufschreibungen über die Abgaben an die eigene Verlagstrafik in speziellen Umschlagsbögen für jede Trafik chronologisch geordnet zu hinterlegen und in je einem Vormerkblatte, enthaltend die Nummer, das Datum und den vollen Tarifwert der Trafikanten-Bestellungen, bezw. der Abgaben an die Verlagstrafik evident zu führen.

Die Vormerkblätter sind mit 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen und mit 1. Jänner des neuen Jahres wieder neu anzulegen.

Am 30. Juni und am 31. Dezember eines jeden Jahres sind die Verlagsvorräte zu inventieren und der Tarifwert der Vorräte zu berechnen. Das Ergebnis der Inventur ist auf einem Bestellungsformulare ersichtlich zu machen und bis 10ten des auf die Inventur folgenden Monates dem Kreiskommando einzusenden. Dem Inventur- Ausweise über den Vorrat am 31. Dezember ist ferner eine Verschleisskonsignation nach dem zuliegenden Formulare anzuschliessen.

13. Die Tabakverleger sind an die Anordnungen der gegenwärtigen und anderer künftighin zu erlassender Instruktionen gebunden und verpflichtet, allen Weisungen und Anordnungen der Behörde und der Kontrollorgane Folge zu leisten.

14. Sie sind verpflichtet, den Kontrollorganen jederzeit den Eintritt in das Geschäftslokal zu gestatten und die geführten Aufschreibungen zur Einsicht und Überprüfung auszufolgen.

15. Sie sind ferner verpflichtet, die Interessen des Tabakmonopols tunlichst zu fördern und alle ihnen zur Kenntnis gelangten Anzeigen von Übertretungen anzuzeigen.

16. Die Nichtbefolgung der Anordnungen des Reglements seitens des Tabakverlegers oder seitens seines Vertreters wird mit einer Geldstrafe nebst Entziehung der Konzession nach § 7 der A. O. K. Verordnung vom 26/7. 1915, Nr. 28 bestraft.

17. Die Bestellungsformularien und allfällige andere Drucksorten sind beim Tabakmagazine gegen Erlag der Selbstkosten zu beziehen (Preis 20 Heller).

C. Bestimmungen

für die Errichtung und Besetzung von Tabakverschleiss-Geschäften.

1. Gemäss der A. O. K. Verordnung vom 26. Juli 1915, Nr. 28 V. Bl. ist zum Betriebe des Handels mit Tabak die Konzession der Militärverwaltung notwendig.

2. Die Konzession, welche jederzeit widerrufen werden kann, darf nur für solche Orte erteilt werden, in denen die Eröffnung einer Tabakverschleißstelle den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht; sie darf lediglich für Betriebsstätten erteilt werden, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren finanzpolizeiliche Überwachung keine Schwierigkeiten verursacht.

3. Bei Errichtung und Besetzung der Tabakverschleißstellen ist einerseits auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, andererseits ist aber auch darauf zu sehen, dass die Lebensfähigkeit der Trafiken durch eine allzugrosse Vermehrung derselben nicht gefährdet werde.

4. Die Verschleisslizenzen werden freihändig nach freiem Ermessen der Militärverwaltung verliehen.

5. Die Errichtung und Besetzung neuer, sowie die Besetzung freigewordener Tabaktrafiken liegt im Wirkungskreise der Kreiskommanden.

6. Kasern-und Bahnhoftrafiken werden immer im Einvernehmen mit den Kasernkommando bezw. der Bahnverwaltung errichtet und besetzt.

7. Prinzipiell dürfen die neu errichteten einträglicheren Tabaktrafiken nur an die bedürftigen Witwen und Waisen nach gefallenen Angehörigen der k. u. k. Armee, sowie an die erwerbsunfähigen Angehörigen der Armee und Militärverwaltung verliehen werden.

Ansuchen poln. Legionäre oder deren Hinterbliebenen sind wie jene der Angehörigen der Armee oder ihrer bedürftigen Witwen und Waisen zu behandeln.

8. Von der Verlags-und Tabaktrafikführung werden ausgeschlossen:

a) Minderjährige,

b) wegen eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung der Veruntreuung, des Betruges, des Diebstahles, bestrafte oder in Untersuchung stehende Personen, ferner die aus Anlass einer Gefällsübertretung vorbestrafte Personen,

c) aus irgend welchen anderen Gründen kein Vertrauen erweckende Personen,

d) jene Personen, die über kein entsprechendes Lokal verfügen.

9. In den Tabakverschleißstätten dürfen nur die aus den k. u. k. Tabakverschleissmagazinen stammenden Fabrikate abgesetzt werden.

D. Reglement für die Trafikanten.

1. Den Verkauf von Tabakfabrikaten an die Konsumenten besorgen die Trafikanten.

2. Das Verschleißlokal soll hell, trocken, rein und von der Strasse zugänglich sein, sämmtliche Fabrikate sind in Schränken oder verglasten Stellagen nach den Erzeugungsdaten geordnet einzulagern.

3. Im Verschleißlokale dürfen Artikel, deren Geruch auf die Tabakfabrikate schädlich einwirken könnte, wie Heringe, Mineralöl, Leder und dgl. nicht aufbewahrt werden.

4. Von Aussen ist das Lokal mit einer deutlichen Aufschrift „k. u. k. Tabaktrafik - c. i k. sprzedaż tytoniu" zu kennzeichnen.

5. Die Tabaklizenz und der Tabakverschleißtarif muss im Lokal an sichtbarer Stelle angebracht sein.

6. Die nötigen Tabakfabrikate bezieht der Trafikant von jenem Verlage, dem er zur Fassung zugewiesen ist, gegen Einbringung einer Bestellung und Erlag des hiefür entfallenden Kaufpreises (Tarifpreis

nach Abzug von 10%). Die ausgefolgten Fabrikate werden vom Verleger in das Fassungsbuch, welches der Trafikant zu jeder Fassung mitzubringen hat, eingetragen. Dieses Fassungsbuch ist vom Trafikanten monatlich abzuschliessen.

7. Die Trafiken müssen an Wochentagen in der Zeit vom 1. April bis 31. September von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends offen gehalten werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Trafiken nur von 8 Uhr früh bis 12 Uhr vorm. oder durch 2 Stunden vorm. und 2 Stunden nachm. verkaufen.

8. Der Trafikant ist zur strengen Einhaltung der im Verschleisstarife festgesetzten Preise verpflichtet. Andere als die von der Verwaltung des Tabakmonopols zum Verschleisse zugelassenen Fabrikate dürfen nicht verkauft werden.

9. Jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware, wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung verschiedener Tabaksorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiss von Zigaretten eigener Erzeugung ist strengstens untersagt.

10. Die Käufer sind freundlich und zuvorkommend zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu bedienen.

11. Der Trafikant soll tunlichst einen auf 5 bis 7 Tage ausreichenden Tabakvorrat besitzen.

12. Der Trafikant ist an die Anordnungen der gegenwärtigen oder anderer künftighin zu erlassender Instruktionen gebunden und verpflichtet, allen Weisungen und Anordnungen der Behörden und Kontrollorgane Folge zu leisten.

13. Er ist auch verpflichtet, den Kontrollorganen jederzeit den Eintritt in das Geschäftslokal zu gestaten und die geführten Aufschreibungen zur Einsicht und Kontrolle auszufolgen.

14. Ferner ist er verpflichtet, die Interessen der Tabakmonopolverwaltung tunlichst zu fördern und alle ihm zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

15. Nichtbefolgung der Anordnungen des gegenwärtigen Reglements seitens der Trafikanten wird nach § 7 der A. O. K. Verordnung vom 26|7. 1915, Nr. 28 V. Bl. mit einer Geldstrafe nebst Entziehung der Tabak-Verschleiss-Befugnis geahndet werden.

Fassungsbücher und Bestellscheine sind durch den Tabakverleger vom Tabakmagazine entgeltlich zu beziehen (Preis 10 Heller).

5.

Zuweisung der Tabakverläge an das Tabakmagazin in Kielce.

Mit Verordnung vom 5. Februar 1916, Nr. 2561|16. hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für den Fall der Einführung des Tabakmonopols die Tabakverläge im Kreise Sandomierz **dem Tabakmagazine in Kielce** zugewiesen.

Nachdem mit Verordnung des Armeeoberkommandos vom 8. März 1916 das Tabakmonopol in den okkupierten Ländern Polens eingeführt wurde, wird bekannt gegeben, dass die Tabakverleger in Sandomierz, Klimontów und Staszów ihren Tabakbedarf laut den Vorschriften des Reglements für die Tabakverleger **in dem Tabakmagazine in Kielce** zu besorgen haben.

6.

Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. Marz 1916.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. daß jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muß innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

7.

Für Schulbiblioteken geeignete Bücher.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916, C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines „Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie“ erschienene Bücher, die sich besonders für Schülerbiblioteken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen sein würde, aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnisse u. Bestellungen sind zu richten an: Towarzystwo Piotra Skargi, Krakau Kanoniczagasse 17.

8.

Verlegung des Gendarmeriepostens Wiśniowa.

Mit 1. April 1916 wurde der Gendarmerieposten Wiśniowa nach Bogorja verlegt.

9.

Gesuche um Ein-und Ausfuhrbewilligung von Waren.

Zur strengsten Darnachachtung wird nochmals verlautbart, dass jeder Kaufmann, welcher Waren aus der öster. ungar. Monarchie in das okkupierte Gebiet einführen will, sich zuerst eine Einfuhrsbewilligung beim Kreiskommando zu verschaffen hat. Hiezu ist dem Kreiskommando eine schriftliche Bitte vorzulegen, in der alle zur Einfuhr beabsichtigten Waren nach Gattung und Gewicht und die Gewerbeberechtigung bezw. der Besitz des erforderlichen Patentes angeführt sein müssen. Mündliche Bitten haben keine Beschleunigung zur Folge. Nur in dringenden Fällen kann der Besitzer des Patentes, beziehungsweise der Inhaber des Geschäftes mündlich bittlich werden, niemals aber dessen Familienangehörige. Gesuche um Erteilung von Ausfuhrbewilligungen aus dem okkupierten Gebiet in die Monarchie sind stets bei der Warenverkehrszentrale in Krakau einzubringen, die sie ihrer Erledigung selbständig zuführt.

10.

Vorschriften zur Regelung der Erzeugung von Mahlprodukten.

Zur einheitlichen Regelung der Mehlerzeugung für den Lokalkonsum im Bereiche des Kreiskommandos werden auf Grund der Vdg. des Militärgeneralgouvernements vom 8. November 1915 Nr. 4325 und

Vdg. vom 8. März 1916, F. Nr. 14952 nachstehende Vorschriften erlassen:

A. Grossmühlen.

1) Folgende Mühlen werden als Grossmühlen bezeichnet und der Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos unterworfen:

a) Staszów-Pächter H. Tennenwurzel
b) Górki- „ Abraham Penzine.
c) Niedrzwice-Besitzer Adam Nowiński.
d) Góry- „ Aron Kupferblum.
e) Słabuszowice- „ Jeremias Weinberg.

2) Die Grossmühlen sind verpflichtet, nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu arbeiten und kann das k. u. k. Kreiskommando den Betrieb einzelner Mühlen reduzieren eventuell ganz einstellen.

3) Die Eigentümer oder Pächter dieser Grossmühlen dürfen innerhalb der Grenzen des Kreises Getreide einkaufen, jedoch nur in folgenden, einer jeden Mühle vorgeschriebenen Mengen vermahlen:

a) Staszów 125 q. Weizen
46·5 q. Roggen 98 q. Gerste wochentlich
b) Górki 38 q. Weizen
13·5 q. Roggen 28 q. Gerste wochentlich
c) Niedrzwice 41 q. Weizen
15 q. Roggen 32 q. Gerste wochentlich
d) Góry 102 q. Weizen
30 q. Roggen 82 q. Gerste wöchentlich
e) Słabuszowice wird ausschliesslich zur Vermahlung von Getreide für die k. u. k. Militarverwaltung verwendet.

Diese vorgeschriebenen Kontingente werden zur Deckung des Mehlkonsums der Städte dienen und in folgender Weise verteilt:

a) Mühle Staszów für Staszów, Bogorja, Połaniec.
b) Mühle Górki für Klimontów.
c) Mühle Niedrzwice für Osiek, Koprzywnica.
d) Mühle Góry für Sandomierz, Zawichost.

4) Die mit Punkt 3 vorgeschriebenen Getreidemengen dürfen die Grossmühlen nur auf Grund einer vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Berechtigung einkaufen und hat der Einkäufer dem Verkäufer eine Bestätigung über die Menge des gekauften Getreides auszustellen.

5) Die Grossmühlen dürfen nur folgende Mehlgattungen erzeugen:

WEIZENMEHL

	Auszug	Mehlgattung
100 Teile Weizen	80%	Weizenvollmehl
	16%	Kleie
100 Teile Weizen	96%	Weizenschrottmehl

ROGGENMEHL

	Auszug	Mehlgattung
100 Teile Roggen	80%	Roggenvollmehl
	16%	Kleie
100 Teile Roggen	86%	Roggenschrottmehl

GERSTENMEHL

	Auszug	Mehlgattung
100 Teile Gerste	80%	Gerstenmehl
	16%	Kleie

Ausserdem darf Rollgerste in zwei Sorten, eine mittlere Nummer und die grösste Sorte, erzeugt werden.

Ausser den vorerwähnten Mahlprodukten darf kein anderes Mahlgut erzeugt werden und ist jede Grossmühle verpflichtet von dem ihr zugeteilten Weizenkontingent wenigstens 50% auf Weizenschrottmehl zu verarbeiten.

6. Die Grossmühlen müssen ausser den durch eigenen Einkauf beschafften Getreidemengen auch das ihnen vom k. u. k. Kreiskommando übergebene Getreide vermahlen, sonst dürfen sie aber kein anderes Getreide verarbeiten.

7. Der Mahllohn der Grossmühlen wird mit 2 Kr. 50 h. festgesetzt.

8. Die Grossmühlen haben ein durch das k. u. k. Kreiskommando vorgeschriebenes Vormerkbuch zu führen und in der Anmerkungsrubrik dieses Buches ersichtlich zu machen, ob das Getreide gekauft, oder aber vom k. u. k. Kreiskommando zum Vermahlen übergeben wurde.

9. Zu jeder Grossmühle wird ein Kontrollorgan des k. u. k. Kreiskommandos zugeteilt. Die Kontrollorgane haben auf die genaue Führung des Vormerkbuches und Entrichtung des in Betracht kommenden Regiezuschlages des Getreidemonopols für das

in den Grossmühlen erzeugte Konsummehl, auf den Betrieb und die genaueste Einhaltung der Mahlvorschriften zu achten.

10. Der Eigentümer der Grossmühle ist verpflichtet, dem zugeteilten Kontrollorgane in unmittelbarer Nähe der Mühle eine Wohnung mit der notwendigsten Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Das in den Grossmühlen erzeugte Mahlgut darf nur jenen Personen verkauft werden, welche vom k. u. k. Kreiskommando dazu berechtigt sind. Auf der schriftlichen Einkaufsberechtigung muss, auch die Menge des Mehles, welche der Berechtigte wöchentlich einkaufen darf, ersichtlich sein.

11. Folgende Preise werden für die verschiedenen Mehlgattungen festgesetzt:

Mehlgattung	Auszug	Grundpreis		Regiezuschlag für den Müller	Regiezuschlag des Getreidemonopols	Zuschlag für Sack	Engrospreis für 100 kg.	
		K	h	K.	K	K	K	h
Weizenvollmehl	80%	38	20	1	2	2	43	20
Weizenschrottmehl	96%	33		1	2	2	38	
Roggenvollmehl	80%	34	50	1	2	2	39	50
Roggenschrottmehl	96%	30		1	2	2	35	
Gerstenmehl	80%	34	50	1	2	2	39	50
Rollgerste mittel		37		1	2	2	42	
Rollgerste grob		35		1	2	2	40	
Kleie							12	

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. loco Mühle und schliessen in sich:

a) Den Regiezuschlag für den Müller:

1 K. pro 100 kg. zur Deckung der Getreideeinkaufskosten, Zufuhr, u. s. w. des Müllers;

b) Regiezuschlag des Getreidemonopols:

2 K. von je 100 kg. des in der Mühle erzeugten Konsummehles;

c) Zuschlag für den Sack:

2 Kr. pro 100 kg.

Falls der Käufer eigene Säcke beistellt, erniedrigt sich der Preis für 100 kg um 2 Kronen.

12) Der Regiezuschlag des Getreidemonopols bildet eine Einnahme der k. u. k. Militärverwaltung und wird auf Grund des Vormerkbuches in der Höhe von 2 K. für je 100 kg. erzeugten Konsummehles oder Rollgerste je 10-tägig von den k. u. k. Finanzbehörden einkassiert. Diese Letzteren werden die Verrechnung im Vormerkbuche ersichtlich machen und über den einkassierten Betrag eine ordnungsmässige Quittung ausstellen, welche aufzubewahren ist.

13. Die Grossmühlen müssen im Besitze einer gut funktionierenden Dezimalwage und von Kilogrammgewichten sein. Diese Letzteren können beim k. u. k. Kreiskommando gekauft werden.

B. Kleinmühlen.

1) Alle Anderen, früher nicht erwähnten Mühlen, werden als Kleinmühlen bezeichnet.

2) Nur solche Kleinmühlen dürfen Getreide vermahlen, welche schon im Februar dieses Jahres in Betrieb standen. Es ist verboten, neue oder bisher untätige Mühlen ohne besondere Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos in Betrieb zu setzen.

3) Die Kleinmühlen dürfen kein Getreide einkaufen, sowie auch kein Getreide der Händler zum Vermahlen annehmen; sie dürfen lediglich nur solches Getreide vermahlen, welches ihnen die Ortsbevölkerung zum eigenen Konsum übergibt, oder solches, welches ihnen vom k. u. k. Kreiskommando oder von den Hilfskomitees übergeben wurde.

4) Die Kleinmühlen haben ein Vormerkbuch zu führen, aus welchem der Name und der Wohnort des Eigentümers des Getreides, die Gattung und Menge desselben, sowie auch die Mehlgattung, welche aus dem Getreide erzeugt wurde, und der Tag der Ablieferung des Mahlgutes ersichtlich sein.

5) Die Kleinmühlen dürfen nur jene Mehlgattungen erzeugen, welche mit vorstehendem Punkt A für Grossmühlen vorgeschrieben wurden.

6) Der Mahllohn der Kleinmühlen beträgt 2 K. für 100 kg. Getreide darf an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden. Auch darf für das übernommene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.

C. Kleinverschleiss für Mehl.

1) Für jede Stadt wird eine gewisse Anzahl Geschäfte mit dem Verkauf der Mahlerzeugnisse betraut und dürfen keine anderen Geschäfte Mehl am Lager halten.

Die zum Verschleiss von Mehl berechtigten Geschäfte erhalten vom k. u. k. Kreiskommando eine besondere Legitimation, welche sie zum Einkauf einer gewissen Menge Mehl in einer bestimmten Grossmühle berechtigt.

2) Die Preise für die verschiedenen Mehlgattungen werden im Kleinverschleiss für 100 kg. und 100 russ. Pfund wie folgt, festgesetzt:

MEHLGATTUNG	Auszug	Preis für			
		100 kg.		100 russ. Pfund.	
		K.	h.	K.	h.
Weizenvollmehl	80%	47	20	19	34
Weizenschrottmehl	96%	42	—	17	21
Roggenvollmehl	80%	43	60	17	82
Roggenschrottmehl	96%	39	—	15	98
Gerstenmehl	80%	43	50	17	82
Rollgerste mittel		46		18	89
Rollgerste grob		44		18	03

Dem obigen Preise darf für die Zufuhr von der Mühle ein Betrag zugeschlagen werden, welcher 10 h. für 100 kg. und 1 km. (Werst) Entfernung von der Mühle beträgt.

3) Bei Abgabe von Mehl unter 1 kg. haben die Bruchteile unter 1 Heller für einen ganzen Heller zu gelten.

4) Jedes dieser Geschäfte muss an einer sichtbaren Stelle einen Preistarif für die verschiedenen Mehlgattungen, schon mit Anrechnung des Frachtzuschlages, anbringen. Ausserdem ist jeder Verschleisser von Mehl verpflichtet, die in seiner Verkaufstelle befindlichen Mehlvorräte mit einer deutlichen Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und auf dieser auch die Preise der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht ersichtlich zu machen.

D. Bäckereien.

Für jede Stadt wird die notwendige Anzahl Bäckereien vom k. u. k. Kreiskommando zum Brotbacken ermächtigt und es darf keine andere Bäckerei ohne besondere Ermächtigung in Betrieb gesetzt werden.

E. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach § 13 der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 26. Juli 1915 Nr. 27 mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet. Eventuell kann auch Entziehung des Vermahlungsrechtes hinzutreten.

F. Inkrafttreten dieser Vorschriften.

Diese Verordnung, welche am 1. April mit besonderer Kundmachung verlautbart wurde, tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

11.

Aprovisionierung der Städte und Marktflecken. Einführung von Brotkarten.

Mit besonderer Kundmachung vom 1. April 1916 hat das k. u. k. Kreiskommando den Eigentümern von 4 Grossmühlen die Berechtigung zum Ankauf von Getreide in bestimmten Mengen erteilt, welches in diesen Mühlen vermahlen wird und zur Aprovisionierung der Städte dienen soll.

Mit derselben Kundmachung wurde auch das Mahlgut dieser Grossmühlen auf einzelne Städte verteilt.

In Anbetracht grossen Bedarfes an Brotgetreide für die Armee und die Zivilbevölkerung ist weitgehendste Sparsamkeit im Mehlkonsum unumgänglich notwendig.

Aus diesen Gründen wurde die notwendige Mehlmenge nach der Anzahl der Bewohner einzelner Städte berechnet. Der Verschleiss von Mehl, sowie das Verbacken wurde vertrauenswürdigen Verschleissern und Bäckern, welche eine Berechtigung zum Ankauf von Mehl erhalten, anvertraut. Diese Geschäfte und Bäckereien haben das Mehl in den Gr ssmühlen auf Grund oben erwähnter Berechtigung einzukaufen und dürfen das Mehl und Brot nur an jene Personen verkaufen, welche Brotkarten besitzen.

Die Brotkarten werden hiemit in **Sandomierz, Zawichost, Staszów, Klimontów. Połaniec. Osiek, Koprzywnica, Bogorja eingeführt.**

Die Stadtmagistrate, respective die Gemeindeämter haben sofort ein Verzeichnis der Häuser zusammenzustellen und durch eine aus der eigenen Mitte gebildete Kommission die Anzahl der Hausbewohner festzustellen.

Auf Grund der in dieser Weise durchgeführten Zählung, werden die Stadtmagistrate respective die Gemeindeämter wöchentliche Brotkarten an die Hausbesitzer verteilen.

Die letzteren sind verpflichtet einmal in der Woche, an den von den Stadtmagistraten festgesetzten Tagen, die Brotkarten im Magistrat abzuholen und zwar in jener Anzahl, welche der Zahl der Einwohner des Hauses entspricht, und dieselben an ihre Parteien zu verteilen.

Die Brotkarte besteht aus 7 Kupons, von welchen jeder zum Ankauf vom 200 gr. oder (16 Lot) Mehl oder 280 gr. (19 Lot) Brot berechtigen.

Der Verschleisser hat vom Ankäufer soviele Kupons abzuverlangen, als das Gewicht des angekauften Mehles oder Brotes ausmacht und hat dieselben dem Stadtmagistrate respective dem Gemeindeamte abzugeben.

Die israelitische Bevölkerung erhält während der jüdischen Feiertagswoche keine Brotkarte, da sie schon mit Feiertagsmehl beteilt wurde.

Alle Mehl oder Rollgerstenvorräte welche in anderen, als den berechtigten Geschäften und Bäckereien vorgefunden werden, werden rücksichtslos konfisziert und die Schuldigen bestraft.

Die Verschleisser dürfen in den Grossmuhlen nur Weizenvollmehl und Rollgerste ankaufen oder an Stelle der letzteren Gerstenmehl, die Bäcker hingegen nur Weizen, Roggenschrottmehl und Gerstenmehl. Nur ausschliesslich diese Mehlgattungen zusammengemischt dürfen zum Brotbacken verwendet werden

Die Mehlverschleisser sind verpflichtet in ihren Geschäften einen durch das k. u. k. Kreiskommando bestätigten Mehl- Preistarif aufliegen zu haben, die Bäcker einen solchen mit Brotpreisen.

Alle Übertretungen werden im Sinne des § 13 der Verordnung des A. O. Kdten. vom 26/7. 1915 Zahl 27 mit Geldstrafe bis 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Eventuell wird auch die Entziehung der Handelsbefugnis verfügt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

12.

Bekämpfung der Fliegenplage.

Bei Eintritt der wärmeren Jahreszeit wird sich-wenn nicht baldigst entsprechende Gegenmaßregeln getroffen werden-neuerdings die Fliegenplage in sehr unangenehmer Weise geltend machen. Abgesehen davon, daß die Fliegen zu den eckelerregenden Tieren gehören, können sie dem Menschen auch durch Übertragung ansteckender Krankheitskeime gefährlich werden. Es ist also besonders aus letzterem Grunde notwendig gleich von allem Anfange an die Bekämpfung der Fliegenplage einzuleiten und durchzuführen. Folgende Erfahrungen und Gesichtspunkte mögen dabei zur Anleitung einer wirksamen Bekämpfung dienen: Die Fliegen vermehren sich bei günstigen Bedingungen-Wärme und Nahrung- in kurzer Zeit zu ungeheuren Mengen; ihre Nahrung besteht in organischen Abfallstoffen, wie Speiseresten, Kot von Menschen und Tieren, faulendem Papier und Holz, faulenden Hadern, verwesenden tierischen Kadavern; ihr

Verschleisskonsignation

des Tabak- Verlegers in ....

für die Zeitperiode von .... bis 191

Anzahl der Tabak- Material- Fassungen ....

	K	h
Einnahmen:		
Tarifwert des anfänglichen Vorrates, bezw. des inventierten Vorrates (bei Vorlage der letzten Verschleisskonsignation)		
Tarifwert der bezogenen Tabakfabrikate		
Zusammen Einnahmen:		

Tarifwert der Ausgaben an:

Post Nr.	Name des Trafikanten	Standort und genaue Adresse:	K	h
1	Verlagstrafik			
2	N. N.			
3	N. N.			
	Sonstige Ausgaben Verluste etz			
		Summe der Ausgaben:		
		Verbleibt Wert des rechnungsmässigen Vorrates		
		Gegenüber dem Werte des inventierten Vorrates von . .		
		Demnach mehr, weniger . .		

Anmerkung:

Grössere Beträge bei der letzten Post „Sonstige Ausgaben“ sind aufzuklären, ebenso eine erhebliche Differenz zwischen dem Werte des rechnungsmässigen und des inventierten Vorrates.



Ertrags- und Lastenausweis.

des Tabakverlegers .... in ....

über die Zeitperiode von .... bis .... 191 ....

Standort des Verlages ....

(genaue Adresse) ....

Standort der Verlagstrafik ....

Fassungsstelle des Verlegers ....

Entfernung des Verlages von der Fassungsstelle in Kilometern ....

Anzahl der Materialfassungen für den Verlag ....

Anzahl der dem Verlage zugewiesenen Trafiken (Detailverschleisser) ....

Tarifwert der Materialausfolgungen ....

a) an die Verlagstrafik .... K ...... h

b) an die zugewiesenen Trafikanten .... K ...... h

Summe ...... K ...... h

Einnahmen

	K.	h.
...... % tige Verlegerprovision für das bezogene Tabakmaterial im Werte von		
Bruttoertrag der Verlagstrafik		
Summe der Einnahmen . . .		

Ausgaben:

	K.	h.
Mietzins für die Verschleisslokalitäten		
Beleuchtung und Beheizung		
Reinigung . . , ...		
Materialfassungskosten u. event. Kosten von Retournierungen		
Ausgaben für das Personal		
Versicherungsspesen		
Zinsen des Betriebskapitales		
Gewinnrückzahlungen		
Steuer und Gebühren vom Tabakgeschäfte		
Kleine Spesen (Diverse)		
Summe der Ausgaben . . .		
Reingewinn		

Anmerkung:

Reinertrag von den im Tabakverschleissgeschäfte abgesetzten Nebenartikeln, Stempel etz.		



Militärgericht
des k. u. k. Kreiskommandos
in OPATOW.

Steckbrief

1) Josef Czerwiński aus Jeleniów Kreis Opatów, 24 Jahre alt, mittelgroß, hat kleinen dunkelblonden Schnurrbart dunkelblonde Haare ist etwas blatternarbig, hat an einem Unterschenkel eine Narbe von einer Schusswunde.

2) Michael Czerwiński aus Jeleniów Kreis Opatów, 32 Jahre alt, Bruder des Obgenannten mittelgroß, blond, rotblonder Schnurrbart.

3) Stanislaus Redlich aus Czerwona-Góra, Kreis Opatów, 22 Jahre alt, blond, groß, stark, bartlos.

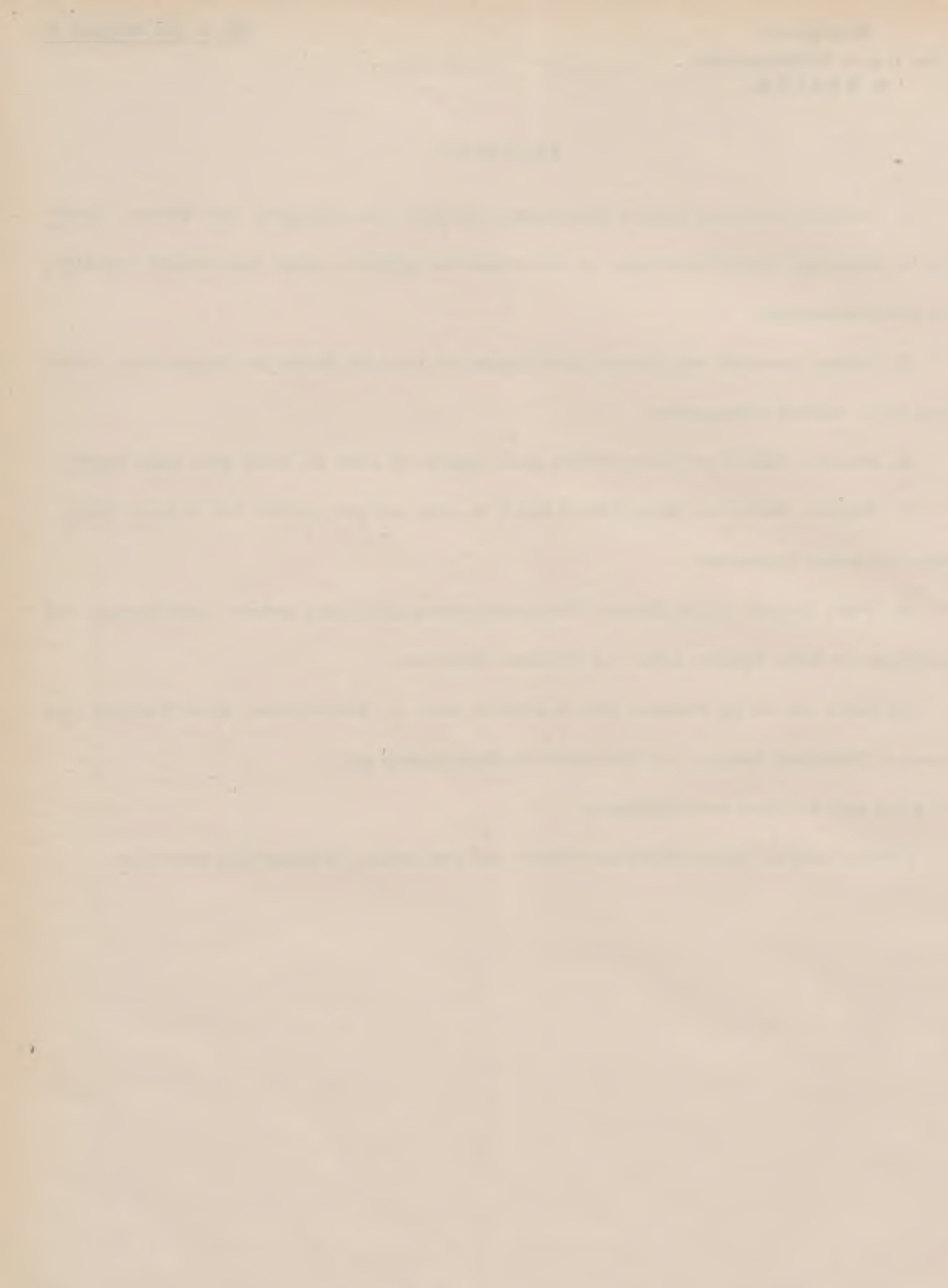
4) Wojciech Marzec aus Mirocyc, Kreis Kielce, 24 Jahre alt, groß, schlank, hat schwarze Haare, kleinen schwarzen Schnurrbart.

5) Walek Jedynak (nähere Daten u. Personsbeschreibung fehlen) sind mehrerer Raubüberfälle und Raubmorde im Kreise Opatów, Kielce und Wierzbnik überwiesen.

Sie hielten sich bis 26. Dezember 1915 in Jeleniów, dann in Wieloborowice, Kreis Wierzbnik und zuletzt in Truskolasy, Duklany und Czerwona Góra, Kreis Opatów auf.

Sie gehen auch als Juden verkleidet herum.

Dieselben sind im Betretungsfalle zu verhatten und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.



Militärgericht
des k. u. k. Kreiskommandos
in OPATOW.

Steckbrief.

1) Johann Lasek aus Mirocice Kreis Kielce 22 Jahre alt, mittelgroß, schlank, hat schwarze Haare längliches Gesicht ohne Schnurrbart wegen Verbrechens des Raubes in Haft ist am 19./5 1916. aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

2) Johann Zajączkowski, Spitzname Ogrodnig, aus Opatów 34 Jahre alt, ca. 170 cm groß, mager, hat blonde Haare, kleinen blonden Schnurrbart, blaue Augen ist leicht blatternarbig, ohne Vorderzähne, lungenkrank mit schwacher Stimme, war mit braunem kurzen Oberrock Stiefeln u. schwarzer Pelzkappe bekleidet, spricht polnisch und jüdisch wegen Raub zu 10 jährigen schweren Kerker verurteilt.

3) Johann Lipski auch Lipa genannt, aus Krynki, Kreis Wierzbnik, in Wonchock deßelben Kreises wohnhatt, 22 Jahre alt, mittelgroß, schlank, blond hat blaue Augen, war mit braunem kurzen Oberrock (kurtka), Stiefeln u. schwarzer Pelzkappe bekleidet, wegen Raubverdachts in Haft, sind 27. Februar 1916 aus dem Feldarreste in Opatów entsprungen.

Im Betretungsfalle verhaften u. dem nächsten Militärgerichte einliefern.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Flugkreis ist, nach Ansicht von Zoologen, ein verhältnismäßig beschränkter und erstreckt sich nicht weiter als auf 300 bis 400 Meter. Es wird sich also empfehlen, Rücksicht zu nehmen auf peinlichste Sauberkeit der Wohnungen besonders der Küchen, der Aborte, der Höfe, der Strassen und Plätze. Es darf kein unnützes Herumliegen von Abfallstoffen geduldet werden. Es würde sich sehr empfehlen, ja direkt unerläßlich sein, wenn in den Städten und größeren Ortschaften die Hauseigentümer eines jeden Hauses an einem geeigneten Orte eine Kiste oder einen Korb zur Aufnahme aller dieser festen Abfallstoffe aufstellen würden; sämmtliche Bewohner des Hauses wären energisch dazu zu verhalten, den Kehricht aus Küche und Wohnzimmer in dieses Gefäß abzulagern; die gefüllten Kisten-mit Deckel natürlich-wären periodisch an einem bestimmten Orte außerhalb der Ortschaft zu entleeren und daselbst einen Komposthaufen zu errichten. Notwendig erscheint weiters die genaue Eindeckung der Senkgruben, sowie die Versehung der Aborte mit Deckeln. Das Verscharren von tierischen Kadavern und das Ableiten von schmutzigen und jauchigen Tümpeln ist selbstverständlich.

In zweiter Linie wird es sich empfehlen durch Aufstellung von Fliegenfanggläsern und Fliegenpapier gleich von allem Anfang an die ersten Exemplare zu vernichten. Unumgänglich notwendig ist das Aufstellen obiger Geräte zur Vertilgung der Fliegen in allen öffentlichen Lokalen, besonders in Gasthäusern Kaffeehäusern, Geschäftslokalen- vor allem in den Zuckerbäckereien und Delikatessengeschäften.

Wenn es gelingt auf die oben beschriebene Weise den Fliegen die Lebensbedingungen zu entziehen und durch Vernichtung der ersten Individuen die rasche Vermehrung zu verhindern, wird die Fliegenplage im kommenden Sommer keine große werden und keine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.